

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 3. Mai 1913.

Nr. 24.

Inhalt: Dienstreise des Gouverneurs. — Polizeiverordnung betr. die Ausfuhr von Baumwollsaat aus und die Durchfuhr durch den Bezirk Tabora nach Muansa.

Bekanntmachung.

Ich trete am Montag den 5. dieses Monats eine Reise nach dem Süden des Schutzgebiets (Kilwa und Mafia) an und werde am Freitag, den 9. dieses Monats nach Daressalam zurückkehren.

Während meiner Abwesenheit wird der stellvertretende Erste Referent Regierungsrat Dr. Humann die Geschäfte des Gouvernements führen.

Daressalam, den 2. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 10600/13. G.

Polizeiverordnung

betreffend die Ausfuhr von Baumwollsaat aus und die Durchfuhr durch den Bezirk Tabora nach Muansa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 501) und der Gouvernementsverfügung vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird für den Bezirk Tabora verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle Baumwollsaat, die aus dem Bezirk Tabora oder aus anderen Bezirken über Tabora nach dem Bezirk Muansa eingeführt werden soll, ist über den Ort Tabora zu leiten, beim dortigen Bezirksamt anzumelden und diesem zur Vornahme der Desinfektion zu übermitteln. Die Ausfuhr nach

Muansa ist nur mit Genehmigung des Bezirksamtes zulässig. Eine besondere Untersuchung der Saat vor oder nach der Desinfektion ist nicht erforderlich.

§ 2.

Die Desinfektion geschieht auf Kosten und Gefahr des Anmeldenden.

§ 3.

Die Desinfektion der Saat hat in der Weise zu erfolgen, daß die geschlossenen Saatsäcke in ein dichtschließendes Gefäß gelegt und mit Schwefelkohlenstoff oder Tetrachlorkohlenstoff übergossen werden, worauf der Behälter zu schließen ist. Die Einwirkung hat 24 Stunden zu dauern. Wegen der Feuergefährlichkeit des Schwefelkohlenstoffs ist die Desinfektion mit diesem Mittel abseits von Gebäuden vorzunehmen. Jedes Feuer (Lampen, Zigarren pp.) ist fernzuhalten.

§ 4.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Daneben kann auf Einziehung der Saat erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1913 in Kraft.
Tabora, den 5. April 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Proempeler.

J. Nr. 9522/13. VI.

Post- und Telegrammgebühren in Deutsch-Ostafrika.

A. Briefsendungen.

Für	Deutscher Verkehr		Internationaler Verkehr	
	Gewichtsstufe usw.	Porto frankiert Heller	Gewichtsstufe usw.	Porto frankiert Heller
Briefe	im Ortsverkehr	4	8	für die ersten 20 g 15 für jede weiteren 20 g (ohne Meistgewicht) 7 1/2
	bis 20 g	7 1/2	15	
	„ 250 g	15	22 1/2	
Postkarten	einfach	4	8	einfach 7 1/2 15
	mit Antwort	8	—	mit Antwort 15 —
Drucksachen	bis 50 g	2 1/2	für je 50 g bis zum Meistgewicht von 2 kg 4	4
	„ 100 g	4		
	„ 250 g	7 1/2		
	„ 500 g	15		
	„ 1 kg	22 1/2		
Geschäftspapiere	bis 250 g	7 1/2	für je 50 g bis zum Meistgewicht von 2 kg 4 mindestens 15	4
	„ 500 g	15		
	„ 1 kg	22 1/2		
	„ 2 kg	45		
Warenproben	bis 250 g	7 1/2	für je 50 g bis zum Meistgewicht v. 350 g mindestens 7 1/2	4
	„ 350 g	15		
Zusammengepackt. Gegenstände (Drucksachen Ge- schäftspapiere und Warenproben)	bis 250 g	7 1/2	für je 50 g bis zum Meistgewicht v. 2 kg jedoch: a) wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, mindestens 15 b) wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält, mindestens 7 1/2	4
	„ 500 g	15		
	„ 1 kg	22 1/2		
	„ 2 kg	45		

Einschreibgebühr: 15 Heller. Rückscheingebühr: 15 Heller.

B. Postanweisungen.

1. Nach Deutsch-Ostafrika:

bis 5 Rupie	7 1/2 Heller
über 5 bis 75 Rupie	15 „
„ 75 „ 150 „	22 1/2 „
„ 150 „ 300 „	30 „
„ 300 „ 450 „	37 1/2 „
„ 450 „ 600 „	45 „

2. Nach Deutschland und den deutschen Schutzgebieten:

bis 5 Mark	7 1/2 Heller
über 5 bis 100 Mark	15 „
„ 100 „ 200 „	22 1/2 „
„ 200 „ 400 „	30 „
„ 400 „ 600 „	37 1/2 „
„ 600 „ 800 „	45 „

3. Uebrige Länder:

(Auskunft bei den Postanstalten.)

C. Pakete.

1. innerhalb des Schutzgebiets, Meistgewicht 5 kg, zwischen den Küstenorten 50 Heller

zwischen Orten an derselben Bahnstrecke

bis 300 km	50 „
„ 800 „	100 „
darüber	150 „

Orten an verschiedenen Bahnen

bis 300 km Bahnstrecke	100 Heller
„ 800 „	150 „
darüber	200 „

(weitere Auskunft bei den Postanstalten)

2. nach Deutschland

über Hamburg bis 1 kg	1 Rp. 20 Heller
über 1 bis 5 kg	1 „ 50 „
„ 5 „ 10 „	2 „ 70 „
„ 10 „ 15 „	4 „ 5 „
„ 15 „ 20 „	5 „ 40 „

Für Pakete über 5 kg tritt das deutsche Inlandsporto hinzu:

über München bis 5 kg	1 Rp. 80 Heller
---------------------------------	-----------------

3. übrige Länder

(Auskunft bei den Postanstalten.)

D. Telegrammgebühren.

Verkehr der Anstalten an der Küste und in Usambara untereinander 5 H. das Wort, mindestens 50 H.

Verkehr der Innenanstalten untereinander und mit der Küste 15 H. das Wort, mindestens 150 H., nach Zanzibar das Wort 12 1/2 H. an der Küste, 25 H. aus dem Innern, nach Britisch-Ostafrika und Uganda a) Mombasa 51 H. b) übrige Anstalten 76 1/2 H. nach Europa 2 Rp. 04 H. das Wort.

Uebersetelegramme zu halber Gebühr (lco, lcd, lcf) zulässig nach Deutschland und den meisten übrigen Ländern, auch nach Aden, Britisch-Indien, Portugiesisch-Ostafrika, Seychellen, Südafrika.

Funkentelegramme nach deutschen Schiffen über Daressalam

von der Küste und Usambara	10 Wörter 5 Rp. 25 H.
jedes weitere Wort	52 1/2 H. mehr,
aus dem Innern	10 Wörter 6 Rp. 25 H.
jedes weitere Wort	62 1/2 H. mehr,

E. Fernsprechgebühren:

1 bis 3 Rp. für ein Gespräch von 3 bis 5 Minuten Dauer, je nach der Entfernung.